

RS Vwgh 2007/1/31 2005/08/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2007

Index

50/01 Gewerbeordnung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1 lita;

BSVG Anl2 idF 2002/I/003;

GewO 1973 §2 Abs4 Z1;

GewO 1994 §2 Abs4 Z1;

Rechtssatz

Bei der Ver- und Bearbeitung von Naturprodukten kommt es als erstes Tatbestandsmerkmal eines - hier in Rede stehenden - bäuerlichen Nebengewerbes darauf an, dass die Naturprodukte überwiegend aus eigener Erzeugung stammen (zum Begriff des "Naturproduktes" als der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörig vgl. das Erkenntnis vom 26. April 2006, Zl. 2005/08/0140). Hierzu bedarf es einer vergleichenden Gegenüberstellung zwischen der jeweils ausgeübten Tätigkeit der Erzeugung des Naturproduktes und der Tätigkeit der Verarbeitung und Bearbeitung. Bei einem solchen Vergleich ist in jedem Einzelfall auf alle wirtschaftlichen Elemente der betreffenden Tätigkeiten, insbesondere auf das Ausmaß der Wertschöpfung, auf die Höhe des Ertrages und der Kosten und auf den Aufwand an Arbeitskräften und Arbeitszeit, Bedacht zu nehmen. Dieser Vergleich ist nur auf "das Naturprodukt" abzustellen, das in der einen Wirtschaftsphase den Gegenstand der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugungstätigkeit und in der anderen Wirtschaftsphase den Gegenstand der Verarbeitung bzw. Bearbeitung bildet. Nach § 2 Abs. 4 Z. 1 GewO 1973 dürfen daher nur untergeordnet und somit "nicht hauptsächlich" fremde, das heißt auch zugekaufte, Naturprodukte verarbeitet werden, wobei sich das zulässige Verhältnis zwischen "eigenem Naturprodukt" und "mitverarbeiteten Erzeugnissen" aus einem darauf bezughabenden Wertvergleich im Sinne des letzten Satzteiles des § 2 Abs. 4 Z. 1 ergibt (vgl. das Erkenntnis vom 23. Oktober 1995, Zl. 93/04/0251).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005080214.X03

Im RIS seit

06.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at